

Leistungsvertrag

zwischen

der **Stadt Langenthal**, handelnd durch den Gemeinderat,

(als Beitraggeberin und Leistungserbringerin)

und

dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat,

sowie

den **übrigen Gemeinden der Region Oberaargau**¹, vertreten durch den Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau, handelnd durch das Verbandsparlament,

(als Beitraggeber)

betreffend Leistungen und Unterstützung des **Stadttheaters Langenthal**

(nachstehend Stadttheater genannt)

für die Beitragsperiode 2025–2028

gestützt auf:

- Artikel 4, 5, 6, 7, 12, 13, 18, 19, 21, 22, 24 und 35 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Artikel 4, 8, 9, 10, 11, 12 und 13 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; 423.411.1)
- Artikel 1, 2, 3, 5, 9, 10 und 16 des Kultur-, Bibliotheks- und Theaterreglements der Stadt Langenthal vom 18. August 2008
- Artikel 6 der Verordnung über die Kulturförderung der Stadt Langenthal vom 2. Juli 2008
- Organisationsreglement des Gemeindeverbands Kulturförderung Region Oberaargau vom 9. Januar 2015 (in Kraft ab 1. Januar 2015)

¹ Alle Gemeinden sind in Anhang 2 aufgeführt.

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 1 Tätigkeitsbereich des Stadttheaters Langenthal

¹ Die Stadt Langenthal betreibt nach den Bestimmungen des Kultur-, Bibliotheks- und Theaterreglements das Stadttheater Langenthal. Das Stadttheater Langenthal gehört zu den wichtigen Gastspielhäusern der Schweiz und zeigt ein breites Spektrum an ausgewählten Produktionen aller Sparten der Darstellenden Künste. Sein Programmprofil umfasst neben den kuratierten Gastspielen des professionellen Berufstheaters auch ausgewählte Kulturveranstaltungen der Breitenkultur, bei denen verschiedenste Bevölkerungsgruppen aktiv mitwirken.

² Die Stadt Langenthal bringt den übrigen Beitraggebern Änderungen des Kultur-, Bibliotheks- und Theaterreglements mit Bezug zum Stadttheater innert Monatsfrist zur Kenntnis.

Art. 2 Gegenstand dieses Vertrags

¹ Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen, welche das Stadttheater erbringt, die finanzielle Unterstützung dieser Leistungen durch die Beitraggeber und den Überprüfungsmodus der zu erbringenden Leistungen.

² Die Beitraggeber respektieren dabei die Programmfreiheit des Stadttheaters.

2. Kapitel: Leistungen und Vorhaben des Stadttheaters

Art. 3 Katalog der Leistungen

¹ Kuratierte Gastspielproduktionen: Das Stadttheater kuratiert und zeigt professionelle Kulturveranstaltungen aus dem Kanton Bern, der übrigen Schweiz und dem Ausland, die mindestens regionale Beachtung finden. Soweit möglich fördert das Stadttheater dabei auch den Nachwuchs durch den Einbezug junger Kulturschaffender. Es programmiert Gastspielproduktionen und Veranstaltungen in folgenden sechs Sparten:

- a Musiktheater;
- b Sprechtheater;
- c Tanz, Performance, zeitgenössische Zirkuskunst;
- d Konzerte, diverse Musikformate;
- e Kleinkunst, Kabarett;
- f Kinder- und Jugendtheater.

² Koproduktionen und Residenzen: Das Stadttheater beteiligt sich als Koproduzent und Uraufführungsort an ausgewählten Theaterproduktionen mit inhaltlichem und/oder personellem Bezug zur Region Oberaargau, indem es seine Infrastruktur für Proben und Vorstellungen zur Verfügung stellt. Es bietet Künstlerinnen und Künstlern und/oder Gruppen aus der freien Szene in vorstellungsfreien Zeiten seine beiden Bühnen für Proben im Rahmen von Residenzen an und zeigt nach Möglichkeit die Produktionen in seinem kuratierten Programm.

³ Kulturvermittlung: Das Stadttheater spricht mit seinen Vermittlungsangeboten unterschiedliche Zielgruppen an und fördert eine aktive Teilhabe des Publikums am Kulturschaffen. Es realisiert:

- a öffentliche Vermittlungsangebote wie Einführungen, Künstlerinnen- und Künstlergespräche und partizipative Projekte;

- b stufengerechte Vermittlungsangebote für Schulen wie Einführungen und Künstlerinnen- und Künstlergespräche. Es stellt Begleitmaterialien bereit, bietet Vor- oder Nachbesprechungen an, organisiert Informationsveranstaltungen für Lehrpersonen und präsentiert das Vermittlungsangebot auf der eigenen Website und/oder auf der Angebotspalette «Kultur und Schule» der kantonalen Abteilung Kulturförderung.

Art. 4 Katalog der Vorhaben

¹ Nachhaltige Publikumsentwicklung und Gewinnung neuer Publikumsgruppen: Das Stadttheater entwickelt seine Publikumsstruktur und erweitert sein Publikum einerseits mit Produktionen und Veranstaltungen in neuen Sparten sowie mit spartenübergreifenden Produktionen und Veranstaltungen im eigenen kuratierten Programm und andererseits durch die Weiterentwicklung seiner Angebote in den Bereichen Kulturvermittlung, kulturelle Teilhabe und partizipative Projekte.

² Weiterentwicklung des Programmprofils: Das Stadttheater entwickelt sein Programmprofil durch verschiedene Massnahmen. Es schafft neue Gefässe und Formate, um neue Menschen ins Theater zu bringen und die Schwellenangst zu brechen. Fremdveranstaltungen wie Produktionen der Breitenkultur von Laienkulturvereinen aus Langenthal und dem Oberaargau mit Proben und Vorstellungen im Stadttheater ergänzen das Angebot der professionellen kuratierten Gastspielproduktionen.

³ Verstärkte lokale und regionale Koordination: Das Stadttheater verstärkt seine Koordination mit anderen Kulturveranstaltungen aus Langenthal und dem Oberaargau, um Synergien zu nutzen, gegenseitige Konkurrenzierung zu vermeiden und die Kulturregion Oberaargau gemeinsam zu stärken.

Art. 5 Überprüfung der Leistungen und Vorhaben

Die in Artikel 3 und 4 erwähnten Leistungen und Vorhaben werden gemäss den Leistungsindikatoren/Massnahmen und Soll-Werten in Anhang 1 (Reporting-Blatt) überprüft.

3. Kapitel: Rahmenbedingungen

Art. 6 Zusammenarbeit

Das Stadttheater arbeitet mit kulturellen Organisationen und Kultur- und Bildungsinstitutionen aus der Stadt Langenthal, der Region Oberaargau und dem Kanton Bern zusammen.

Art. 7 Zugang zum Angebot

¹ Die Stadt Langenthal als Leistungserbringerin legt die Spielzeiten, Veranstaltungsdaten und Eintrittspreise so fest, dass möglichst breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten.

² Die Stadt Langenthal als Leistungserbringerin erleichtert nach Möglichkeit Menschen mit Behinderungen den Zugang zum Angebot.

Art. 8 Öffentlichkeitsarbeit

¹ Das Stadttheater macht in geeigneter Form auf seine Aktivitäten aufmerksam.

² Das Stadttheater weist in seiner Öffentlichkeitsarbeit wo möglich auf die Unterstützung durch die Beitraggeber hin.

Art. 9 Personelles

- ¹ Die Stadt Langenthal als Leistungserbringerin achtet auf die personelle Vielfalt in der Organisation und trifft geeignete Massnahmen gegen Diskriminierung.
- ² Die Stadt Langenthal als Leistungserbringerin gewährleistet die Lohngleichheit zwischen Mann und Frau.
- ³ Die Stadt Langenthal als Leistungserbringerin trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.
- ⁴ In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich das Stadttheater an den Standards für die Freiwilligenarbeit von Benevol (www.benevol.ch).

Art. 10 Entschädigung von Kulturschaffenden

- ¹ Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet das Stadttheater nach Möglichkeit die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.
- ² Tritt die Stadt Langenthal als Leistungserbringerin gegenüber Kulturschaffenden als Arbeitgeberin auf, leistet sie Beiträge an die berufliche Vorsorge ab erstem Tag und erstem Franken, sofern der bzw. die Kulturschaffende selber freiwillige Beiträge leistet (vgl. Art. 46 BVG; SR 831.40); der von der Stadt Langenthal geleistete Beitrag ist gleich hoch wie der freiwillig geleistete Beitrag.

Art. 11 Umweltschutz

Das Stadttheater pflegt einen sorgsamen Umgang mit der Umwelt. Es orientiert sich an der Plattform «Saubere Veranstaltung» (www.saubere-veranstaltung.ch).

Art. 12 Qualitätssicherung

Das Stadttheater sichert und entwickelt die Qualität seiner Leistungen.

4. Kapitel: Finanzielles

Art. 13 Betriebsbeitrag

- ¹ Die Beitraggeber bezahlen an die Leistungen und Vorhaben des Stadttheaters gemäss Artikel 3 und 4 sowie Anhang 1 einen jährlichen Betriebsbeitrag von **CHF 1'090'000.00**.
- ² Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

Art. 14 Beiträge der einzelnen Beitraggeber

- ¹ Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 13 übernehmen:
 - a die Stadt Langenthal 50 Prozent, d. h. CHF 545'000.00;
 - b der Kanton Bern 40 Prozent, d. h. CHF 436'000.00;
 - c die übrigen Gemeinden der Region Oberaargau zusammen 10 Prozent, d. h. CHF 109'000.00.
- ² Die Aufteilung des Beitrags gemäss Absatz 1 Buchstabe c auf die einzelnen Gemeinden ergibt sich aus Anhang 2.

Art. 15 Verwendung des Betriebsbeitrags

- 1 Das Stadttheater verwendet den Betriebsbeitrag nach Artikel 13 für die in Artikel 3 und 4 sowie in Anhang 1 genannten Leistungen und Vorhaben.
- 2 Der Betriebsbeitrag umfasst anteilig auch Aufwendungen für den Unterhalt (Instandhaltung) der Liegenschaft sowie Aufwendungen für den Unterhalt und Ersatz der Betriebsausstattung.
- 3 Investitionen, die über die Aufwendungen nach Absatz 2 hinausgehen (insbesondere wertvermehrende Investitionen gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung), sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

Art. 16 Überschüsse und Fehlbeträge

Die Rechnung des Stadttheaters ist Bestandteil der Rechnung der Stadt Langenthal. Fällt der Nettoaufwand der Stadt Langenthal für das Stadttheater in einem Jahr höher oder tiefer aus als der vereinbarte Beitrag gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a, ist dies Sache der Stadt Langenthal.

Art. 17 Eigenleistungen

- 1 Das Stadttheater erbringt seine Leistungen möglichst kosteneffizient und nutzt Synergien mithilfe geeigneter Kooperationen. Es erwirtschaftet Eigenmittel aus Eintrittten, Vermietungen, Gastronomie, Sponsoring, und weiteren Einnahmen.
- 2 Das Stadttheater bemüht sich nach Möglichkeit kontinuierlich um eine Mitfinanzierung seiner Leistungen durch Dritte wie Zuwendungen und projektbezogenen Beiträgen von Privaten, Förderstiftungen und -organisationen und der öffentlichen Hand (ohne Beitraggeber gemäss diesem Vertrag).
- 3 Der anzustrebende Kostendeckungsgrad ist in Anhang 1 festgelegt.

Art. 18 Auszahlung der Betriebsbeiträge

- 1 Die Stadt Langenthal nimmt jährlich mindestens den Beitrag gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a für das Stadttheater in ihr Budget auf und stellt den Beitrag dadurch sicher.
- 2 Der Kanton Bern entrichtet seinen Beitrag gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b jährlich bis zum 15. März.
- 3 Der Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau stellt den übrigen Gemeinden der Region Oberaargau deren Beiträge gemäss Anhang 2 jährlich im Mai in Rechnung und leitet die eingegangenen Gelder bis zum 30. Juni an die Kulturinstitutionen weiter.

Art. 19 Rechnungslegung

Die Stadt Langenthal als Leistungserbringerin hält die geltenden Bestimmungen zur Rechnungslegung gemäss kantonalen Gesetzgebung ein.

5. Kapitel: Sicherstellung der Leistungen und Vorhaben

Art. 20 Berichterstattung

- 1 Das finanzielle Geschäftsjahr des Stadttheaters dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember; die Theatersaison von August bis Juli.

² Das Stadttheater unterbreitet dem Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau und der Stadt Langenthal bis spätestens am 31. Oktober des Folgejahres bzw. der Folgesaison:

- a den Jahresbericht (Auszug aus dem Verwaltungsbericht der Stadt Langenthal) des Vorjahres;
- b einen Bericht zur Vorsaison mit detaillierten Angaben zum Saisonprogramm wie Liste aller Veranstaltungen, Liste aller Zusammenarbeiten, detaillierte Publikumsstatistik und Informationen zu den wichtigen betrieblichen Veränderungen;
- c die Erfolgsrechnung (Auszug aus der revidierten Jahresrechnung der Stadt Langenthal) des Vorjahres;
- d das Budget (Auszug aus dem Budget der Stadt Langenthal) für das laufende Jahr;
- e das ausgefüllte Reporting-Blatt für das Vorjahr bzw. die Vorsaison gemäss Anhang 1 dieses Vertrags.

³ Der Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau leitet die Berichterstattung zeitig an die übrigen Beitraggeber weiter.

Art. 21 Reporting-Gespräch

¹ Spätestens zwei Monate nach Eingabe der Berichterstattung gemäss Artikel 20 findet ein Reporting-Gespräch statt.

² Am Gespräch nehmen mindestens eine Vertretung des Stadttheaters sowie in der Regel mindestens eine Vertretung der einzelnen Beitraggeber teil. Organisation und Durchführung dieses Gesprächs erfolgt durch den Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau.

Art. 22 Einsichtsrecht

¹ Vertretungen der Beitraggeber (nach Artikel 21 Absatz 2) können im Rahmen der Leistungsüberprüfung und in Absprache mit dem Stadttheater dessen Angebote kostenlos besuchen.

² Das Stadttheater erteilt den Beitraggebern sowie der kantonalen Finanzkontrolle auf deren Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt ihnen Einsicht in die relevanten Akten der Organisation. Die Beitraggeber sind verpflichtet, die Daten vertraulich zu behandeln.

Art. 23 Informationspflicht

Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig umgehend über wichtige strategische Entscheide und besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können.

6. Kapitel: Konfliktregelung

Art. 24 Leistungsstörung

¹ Stellt eine Vertragspartei fest, dass eine andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.

² Erfüllt das Stadttheater den Leistungsvertrag trotz Mahnung nicht oder nur ungenügend, können die Beitraggeber ihren Beitrag angemessen kürzen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

Art. 25 Verhandlungspflicht

- ¹ Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien zu Verhandlungen verpflichtet. Sie bemühen sich um eine einvernehmliche und sachgerechte Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen.
- ² Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsparteien den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege beschreiten (VRPG; BSG 155.21).

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 26 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- ¹ Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Stadt Langenthal, das Verbandsparlament des Gemeindeverbands Kulturförderung Region Oberaargau und den Regierungsrat des Kantons Bern am 1. Januar 2025 in Kraft.
- ² Er gilt bis zum 31. Dezember 2028.
- ³ Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig, das heisst in der Regel zwei Jahre vor dem Ende der Geltungsdauer, Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.
- ⁴ Kommt der Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande, können die Vertragsparteien die Geltungsdauer dieses Vertrags um ein weiteres Jahr verlängern.
- ⁵ Erlässt der Kanton neue gesetzliche Bestimmungen, die einer Weiterführung dieses Vertrags bis zum Ablauf der Vertragsdauer nach Absatz 2 entgegenstehen, tritt dieser Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen ausser Kraft.

Art. 27 Änderungen dieses Vertrags

- ¹ Dieser Vertrag, insbesondere die Bestimmungen über die Leistungen und Vorhaben des Stadttheaters gemäss Artikel 3 und 4 sowie Anhang 1, kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden. Ein Anspruch auf Änderung dieses Vertrags während der Vertragsdauer besteht nicht.
- ² Die Parteien verpflichten sich zu entsprechenden Verhandlungen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse erheblich verändern.
- ³ Die Parteien verpflichten sich zu Neuverhandlungen dieses Vertrags, wenn die Rechtsform des Stadttheaters vor Ablauf der Vertragsdauer nach Artikel 26 Absatz 2 geändert wird.

Dies ist die definitive Fassung des Leistungsvertrags, die den Vertragsparteien zur Zustimmung vorgelegt wird.

– Gemeindeverband Kulturförderung
Region Oberaargau

Langenthal, den

11.04.29

Verbandspräsident


Niklaus Lundsgaard-Hansen

Verbandssekretärin


Barbara Brand

Dem vorliegenden Vertrag haben folgende Vertragsparteien zugestimmt:

- Stimmberechtigte der Stadt Langenthal mit Beschluss vom 22.9.2024
- Verbandsparlament des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Oberaargau mit Beschluss-Nr. ✓ vom 31.5.2024
- Regierungsrat des Kantons Bern mit Beschluss-Nr. 1207/2024 vom 27.11.2024

Die Anhänge 1 und 2 sind Bestandteil dieses Vertrags:

Anhang 1: Reporting-Blatt

Anhang 2: Beiträge der übrigen Gemeinden des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Oberaargau

Anhang 1: Reporting-Blatt Stadttheater Langenthal

Leistungen gemäss Artikel 3	Leistungsindikatoren/Massnahmen zur Leistungserbringung <i>Messung der Leistungen</i>	Soll-Wert pro Jahr'	Ist-Wert 2025/2026	Ist-Wert 2026/2027	Ist-Wert 2027/2028	Ist-Wert 2028/2029
Kuratierte Gastspielproduktionen	Kuratierte und gezeigte Gastspielproduktionen und Veranstaltungen pro Sparte (nur Eigenveranstaltungen): - Anzahl Veranstaltungen insgesamt - davon Anzahl Veranstaltungen Musiktheater - davon Anzahl Veranstaltungen Sprechtheater - davon Anzahl Veranstaltungen Tanz, Performance, zeitgenössische Zirkuskunst - davon Anzahl Veranstaltungen Konzerte, diverse Musikformate - davon Anzahl Veranstaltungen Kleinkunst, Kabarett - davon Anzahl Veranstaltungen Kinder- und Jugendtheater	31 5 7 offen offen offen offen				
Koproduktionen und Residenzen	Zurverfügungstellung von Infrastruktur für Proben und Vorstellungen bei Koproduktionen und Residenzen: - Anzahl Koproduktionen - Anzahl Residenzen	offen offen				
Kulturvermittlung	Öffentliche Vermittlungsangebote für verschiedene Zielgruppen: - Anzahl Veranstaltungen Stufengerechte Vermittlungsangebote für Schulen: - Anzahl Veranstaltungen Begleitmaterialien zu den Veranstaltungen: - Angebot vorhanden	8 2 ja				
Zusammenarbeit	Statistische Angaben					
Zusammenarbeit	Zusammenarbeit mit kulturellen Organisationen und Kultur- und Bildungsinstitutionen: - Anzahl Zusammenarbeiten auf lokaler Ebene - Anzahl Zusammenarbeiten auf regionaler Ebene - Anzahl Zusammenarbeiten auf überregionaler Ebene (Kanton Bern oder andere Kantone)	offen offen offen				

Breitenkultur- veranstaltungen	Zurverfügungstellung von Infrastruktur für Proben und Vorstellungen bei Produktionen der Breitenkultur von Laienkulturvereinen (Fremdveranstaltungen): - Anzahl Produktionen - Anzahl Vorstellungen	5 offen				
Ausstrahlung	Statistische Angaben					
Publikumszahlen	- Detaillierte Publikumsstatistik vorhanden - Anzahl Besucherinnen und Besucher (ohne kommerzielle Vermietungen)	ja 12'000				
Schulische Vermittlung	- Anzahl teilnehmende Schulklassen.	offen				
Versände	- Anzahl Empfängerinnen und Empfänger der Mailings	offen				
Online-Auftritt	- Anzahl Abonnentinnen und Abonnenten in den Social Media («Followerinnen/Abonnenten/Fans etc.»)	offen				
Medienecho	- Anzahl Berichte in regionalen und überregionalen Medien	offen				
Rahmenbedingungen gemäss Kapitel 3	Selbstdeklaration²					
Niederschwelliger Zugang	- Festlegung der Spielzeiten, Veranstaltungsdaten und Eintrittspreise, um niederschwelligem Zugang zu ermöglichen	ja				
Zugang für Menschen mit Behinderungen	- Erleichterung des Zugangs für Menschen mit Behinderungen (nach Möglichkeit)	ja				
Lohngleichheit	- Gewährleistung der Lohngleichheit zwischen Mann und Frau	ja				
Personelle Vielfalt; Diskriminierung, sexuelle Belästigung	- Achten auf personelle Vielfalt, Massnahmen gegen Diskriminierung und zur Verhinderung sexueller Belästigung	ja				
Entschädigung Kulturschaffende	- Beachtung der Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände (nach Möglichkeit)	ja				
Berufliche Vorsorge	- Gegebenenfalls: Leistung von Beiträgen an die berufliche Vorsorge bei der Anstellung von Kulturschaffenden	ja				
Freiwilligenarbeit	- Gegebenenfalls: Orientierung an den Standards von Benevol	ja				
Umweltschutz	- Orientierung an der Plattform «Saubere Veranstaltung»	ja				

	Personelle Angaben	2025	2026	2027	2028
Personalbestand	- Anzahl bezahlte Mitarbeitende	offen			
	- Entlohnte Stellenprozent (im Jahresschnitt)	offen			
	- Gegebenenfalls: Anzahl Freiwillige	offen			
	- Gegebenenfalls: Unentgeltlich geleistete Arbeitsstunden (Freiwillige)	offen			
Finanzen	Finanzielle Angaben	2025	2026	2027	2028
	Jahresrechnung	- Nettoaufwand der Stadt Langenthal (Betrag, ohne Investitionsfolgekosten) ³	545'000		
	Eigenleistungen	- Kostendeckungsgrad (ohne Investitionsfolgekosten) ⁴	20 %		
	Drittmittel	- Eingeworbene Drittmittel (Betrag)	offen		

¹ Die Soll-Werte sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden. Wird ein Soll-Wert im Durchschnitt nicht erreicht, ist dies nach Ablauf der Periode schriftlich zu begründen.

² Das Stadttheater bestätigt die Erfüllung der genannten Vorgaben. Die Beitragegeber sind berechtigt, bei Bedarf zusätzliche Unterlagen (Nachweise) einzufordern.

³ Der Nettoaufwand ohne Investitionsfolgekosten berechnet sich wie folgt: Nettoaufwand der Stadt Langenthal für das Stadttheater minus «Verrechnete Abschreibungen» minus «Verrechneter Zinsaufwand».

⁴ Der Kostendeckungsgrad ist anzustreben; er berechnet sich wie folgt: selber erwirtschaftete Mittel aus Eintritten und weiteren Einnahmen sowie durch eingeworbene Beiträge Dritter im Verhältnis zum Betriebsaufwand. Formel: (Betriebsaufwand ohne Investitionsfolgekosten minus Betriebsbeitrag gemäss Artikel 13 Absatz 1) durch Betriebsaufwand ohne Investitionsfolgekosten mal 100.

Vorhaben gemäss Artikel 4	Massnahmen	Stand 2025	Stand 2026	Stand 2027	Stand 2028
Nachhaltige Publikumsentwicklung und Gewinnung neuer Publikumsgruppen	Das Stadttheater entwickelt seine Publikumsstruktur und erweitert sein Publikum einerseits mit Produktionen und Veranstaltungen in neuen Sparten sowie mit spartenübergreifenden Produktionen und Veranstaltungen im eigenen kuratierten Programm und andererseits durch die Weiterentwicklung seiner Angebote in den Bereichen Kulturvermittlung, kulturelle Teilhabe und partizipative Projekte.				

Weiterentwicklung des Programmprofils	Das Stadttheater entwickelt sein Programmprofil durch verschiedene Massnahmen. Es schafft neue Gefässe und Formate, um neue Menschen ins Theater zu bringen und die Schwellenangst zu brechen. Fremdveranstaltungen wie Produktionen der Breitenkultur von Laienkulturvereinen aus Langenthal und dem Oberaargau mit Proben und Vorstellungen im Stadttheater ergänzen das Angebot der professionellen kuratierten Gastspielproduktionen.				
Verstärkte lokale und regionale Koordination	Das Stadttheater verstärkt seine Koordination mit anderen Kulturveranstaltern aus Langenthal und dem Oberaargau, um Synergien zu nutzen, gegenseitige Konkurrenzierung zu vermeiden und die Kulturregion Oberaargau gemeinsam zu stärken.				

Name	Einwohnerzahl 1)	Einwohnerzahl (ohne Langenthal) 1)	Einwohnerzahl (ohne Herzogenbuchsee) 1)	Einwohnerzahl (ohne Hutwil, Herzogenbuchsee und Langenthal) 1)	Kreuzküller-Bühne	Bibliothek Oberaargau	Stadttheater	Kunsthause	Chriemhauus	Museum	Total Betriebsbeiträge	Gemeindebeitrag pro Einwohner:in nach Leistungsvertrag	eff. Gemeindebeitrag pro Einwohner:in (inkl. Administration 0.20/Ennw.)	Rechnungsbeitrag Total in CHF
Total	82'648	67'027	75'595	54'778	5'800.00	61'866.00	109'000.00	26'400.00	6'750.00	8'550.00	218'366.00			234'895.67
Einwohnergemeinde Aarwangen	4 635	4 635	4 635	4 635	590.00	61'866.00	109'000.00	26'400.00	6'750.00	8'550.00	218'366.00			234'895.67
Einwohnergemeinde Attiswil	1 522	1 522	1 522	1 522	356.55	52'405.55	75'374.55	1'825.60	466.75	591.25	16'018.15	3.46	3.46	16'945.15
Einwohnergemeinde Auswil	452	452	452	452	117.10	17'208.85	24'751.05	599.45	153.25	194.15	5'259.90	3.46	3.46	5'564.30
Einwohnergemeinde Banwil	680	680	680	680	347.5	511.05	735.05	1'780.55	452	452	1'652.45	3.46	3.46	1'652.45
Einwohnergemeinde Berken	44	44	44	44	52.35	769.20	1'106.35	267.95	68.50	86.80	2'351.15	3.46	3.46	2'487.72
Einwohnergemeinde Bettenhausen	649	649	649	649	49.95	734.15	1'055.95	255.75	65.40	82.95	1'521.10	3.46	3.46	1'603.90
Einwohnergemeinde Bleienbach	735	735	735	735	56.50	830.65	1'194.70	289.35	74.00	93.70	2'244.05	3.46	3.46	2'373.92
Einwohnergemeinde Busswil b.M.	176	176	176	176	13.55	199.35	286.75	69.45	17.75	22.50	2'538.90	3.46	3.46	2'685.83
Einwohnergemeinde Eriswil	1 363	1 363	1 363	1 363	104.85	1'541.05	2'216.50	536.85	137.25	173.85	6'093.35	3.46	3.46	6'446.62
Einwohnergemeinde Farnern	228	228	228	228	17.50	257.40	373.70	89.65	22.95	29.05	786.80	3.46	3.46	832.33
Einwohnergemeinde Gondswil	338	338	338	338	56.30	827.65	1'190.40	288.40	73.70	93.35	2'529.70	3.46	3.46	2'676.10
Einwohnergemeinde Graben	1 160	1 160	1 160	1 160	89.25	1'311.55	1'986.40	456.30	116.80	147.95	4'008.65	3.46	3.46	4'240.85
Einwohnergemeinde Heimenhausen	7 253	7 253	7 253	7 253	0	0	11'794.80	2'856.90	730.45	925.25	16'307.30	2.45	2.45	17'757.90
Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee	5 057	5 057	5 057	5 057	389.05	0	8'223.15	1'991.65	509.30	645.05	11'758.20	2.33	2.33	12'769.53
Einwohnergemeinde Inkwil	651	651	651	651	50.10	736.40	1'059.20	256.55	65.60	83.10	2'250.95	3.46	3.46	2'381.22
Einwohnergemeinde Langenthal	15 621	0	15 621	0	1'201.75	0	0	0	0	0	1'201.75	0.08	0.08	4'325.95
Einwohnergemeinde Lutzwil	2 651	2 651	2 651	2 651	203.90	2'996.95	4'310.50	1'044.00	266.95	338.10	9'160.40	3.46	3.46	9'690.53
Einwohnergemeinde Madiswil	3 298	3 298	3 298	3 298	253.75	3'729.25	5'463.75	1'299.10	332.15	420.75	11'398.75	3.46	3.46	12'058.42
Einwohnergemeinde Melchnau	1 477	1 477	1 477	1 477	113.65	1'670.35	2'402.45	581.90	148.80	188.45	5'105.60	3.46	3.46	5'403.07
Einwohnergemeinde Niederbipp	5 254	5 254	5 254	5 254	403.20	5'940.45	8'544.05	2'069.40	529.15	670.25	18'157.50	3.46	3.46	19'208.30
Einwohnergemeinde Niederriz	1 710	1 710	1 710	1 710	131.50	1'933.00	2'780.25	673.40	172.15	218.10	5'908.40	3.46	3.46	6'250.33
Einwohnergemeinde Ochlenberg	1 788	1 788	1 788	1 788	137.55	2'021.95	2'908.20	704.35	180.10	228.10	6'180.25	3.46	3.46	6'537.92
Einwohnergemeinde Oeschenschachen	558	558	558	558	42.95	631.25	907.95	219.90	56.25	71.20	1'929.50	3.46	3.46	2'041.17
Einwohnergemeinde Reiswil	223	223	223	223	17.15	251.75	362.10	87.70	22.40	28.40	769.50	3.46	3.46	814.03
Einwohnergemeinde Rogwil	175	175	175	175	13.45	197.85	284.60	68.95	17.60	22.30	604.75	3.46	3.46	639.75
Einwohnergemeinde Rottbach	4 206	4 206	4 206	4 206	323.55	4'755.45	6'839.80	1'656.60	423.55	536.50	14'535.45	3.46	3.46	15'376.65
Einwohnergemeinde Rutzscholen	1 535	1 535	1 535	1 535	118.10	1'735.90	2'498.75	604.70	154.60	195.85	5'305.90	3.46	3.46	5'612.97
Einwohnergemeinde Rühli	387	387	387	387	29.75	437.55	629.35	152.45	38.95	49.35	1'337.40	3.46	3.46	1'414.80
Einwohnergemeinde Rümisberg	500	500	500	500	38.50	565.70	813.65	197.05	50.40	63.80	1'729.10	3.46	3.46	1'829.17
Einwohnergemeinde Rutscholen	567	567	567	567	43.60	641.05	922.05	223.30	57.10	72.35	1'959.45	3.46	3.46	2'072.85
Einwohnergemeinde Schwarzhäusern	530	530	530	530	40.75	599.25	861.90	208.75	53.35	67.60	1'831.60	3.46	3.46	1'937.60
Einwohnergemeinde Seeburg	1 581	1 581	1 581	1 581	121.60	1'767.55	2'571.05	622.70	159.20	201.65	5'463.75	3.46	3.46	5'779.95
Einwohnergemeinde Thörigen	1 179	1 179	1 179	1 179	90.65	1'332.65	1'916.75	464.25	118.70	150.35	4'073.35	3.46	3.46	4'309.08
Einwohnergemeinde Thurstetten	3 450	3 450	3 450	3 450	265.40	3'900.70	5'610.40	1'358.85	347.45	440.10	11'922.90	3.46	3.46	12'613.90
Einwohnergemeinde Ursenbach	891	891	891	891	68.55	1'007.40	1'448.95	350.95	89.75	113.65	3'079.25	3.46	3.46	3'257.45
Einwohnergemeinde Walliswil b.N.	223	223	223	223	17.15	252.15	362.65	87.85	22.45	28.45	770.70	3.46	3.46	815.30
Einwohnergemeinde Walliswil b.W.	611	611	611	611	47.05	691.20	994.15	240.80	61.55	78.00	2'112.75	3.46	3.46	2'235.02
Einwohnergemeinde Walterswil	532	532	532	532	40.95	601.90	865.70	209.65	53.60	67.90	1'839.70	3.46	3.46	1'946.17
Einwohnergemeinde Wangen a.A.	2 397	2 397	2 397	2 397	184.40	2'710.15	3'898.00	944.10	241.40	305.75	8'283.80	3.46	3.46	8'763.20
Einwohnergemeinde Wangenried	412	412	412	412	31.70	465.80	670.00	162.25	41.50	52.55	1'423.80	3.46	3.46	1'506.20
Einwohnergemeinde Wiedlisbach	2 448	2 448	2 448	2 448	188.35	2'768.20	3'981.50	964.30	246.55	312.30	8'461.20	3.46	3.46	8'950.87
Einwohnergemeinde Wynau	1 656	1 656	1 656	1 656	127.40	1'872.35	2'693.00	652.25	166.75	211.25	5'723.00	3.46	3.46	6'053.20
Einwohnergemeinde Yssachen	1 111	1 111	1 111	1 111	85.50	1'256.50	1'807.25	437.70	111.90	141.75	3'840.60	3.46	3.46	4'062.87

1 Gemäss Durchschnitt der mittleren Wohnbevölkerung der drei letzten Jahre nach dem Artikel 7 und 9 FiLAG (Vollzugsjahr 2023)

